

1

11.01.2001

1	Stiftungssatzung der Sybil-Westendorp-Stiftung vom 03.01.2001	1
2	Öffentliche Anerkennung des Fördervereins Jugendarbeit im Turnverein Lünern-Stockum e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG	6
3	1. Änderungssatzung vom 20.12.2000 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 28.12.1999 hier: Berichtigung	7
4	4. Änderungssatzung vom 20.12.2000 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasser-satzung der Stadt Unna vom 14.12.1995 hier: Berichtigung	9
5	Honorarordnung der Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede	11
6	Entgeltordnung der Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede	12

B E K A N N T M A C H U N G

Stiftungssatzung der Sybil-Westendorp-Stiftung vom 03.01.2001

Aufgrund des § 7 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und n) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.06.2000 folgende Stiftungssatzung der Sybil-Westendorp-Stiftung beschlossen:

§ 1

Die Stiftungssatzung wird wie folgt gefasst:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Sybil-Westendorp-Stiftung.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Unna/Westfalen.
- (3) Die Stiftung ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist zum einen die Aufbereitung des künstlerischen Nachlasses der Stifterin in Verbindung mit dessen Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit, zum anderen die Förderung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung und Förderung von musikwissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;
 - b) der Sammlung, Archivierung, Aufbereitung und Publikation von Kompositionen;
 - c) der Veranstaltung von Festivals und Konzerten mit den Werken von Komponistinnen;

- d) der Auswertung von Kompositionen für musikwissenschaftliche Zwecke und für Aufführungszwecke;
 - e) die Unterhaltung eines Klangarchivs;
 - f) der Förderung und Unterstützung junger und noch unbekannter Komponistinnen, insbesondere durch die Austragung eines Wettbewerbs für Komposition und des internationalen Komponistinnenfestivals.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt § 6 dieser Stiftungssatzung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen ausgestattet, das aus dem Nachlass der Stifterin besteht und sich mit Stichtag vom 01.05.2000 nach Maßgabe der anliegenden Vermögensaufstellung auf 1.000.124,64 DM beläuft.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist im Haushalt der Stadt Unna gesondert nachzuweisen.

§ 5

Werterhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte durch geeignete Maßnahmen ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bankguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit der Stiftung entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind, wiederum ertragbringend anzulegen.

§ 6

Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung hat zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit mindestens 10 % und höchstens 25 % ihres Überschusses einer Rücklage zuzuführen, wenn und soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht ausgeschlossen wird.
- (3) Mittel der Stiftung, insbesondere ein nach der Rücklagenzuführung gem. Abs. 2 noch verbleibender Überschuss (Netto-Überschuss), dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden.
- (4) Erträge des Stiftungsvermögens und die Mittelverwendung sind im Haushalt der Stadt Unna gesondert nachzuweisen.

§ 7

Organ der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) der Bürgermeister der Stadt Unna (Vorsitzende/r);
 - b) der Kämmerer/die Kämmerin der Stadt Unna (stellvertretende/r Vorsitzende/r);
 - c) der/die Vorsitzende des Kulturausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (4) Soweit erforderlich, gibt sich der Stiftungsvorstand eine schriftliche Geschäftsordnung.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - c) die Aufbereitung und den Erhalt des künstlerischen Nachlasses der Stifterin sicherzustellen.
- (2) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung grundsätzlich in Sitzungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anzahl der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Änderungen der Stiftungssatzung

- (1) Änderungen dieser Stiftungssatzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifterin im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
- (2) Änderungen dieser Stiftungssatzung können nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen.
- (3) Änderungen dieser Stiftungssatzung, die eine Umwandlung des Zwecks der Stiftung zur Folge haben, beschließt der Rat der Stadt Unna.

§ 10

Auflösung der Stiftung

- (1) Der Rat der Stadt Unna kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für eine Zusammenlegung mit einer anderen Satzung.

§ 11

Vermögensanfall

- (1) Im Fall der Auflösung der Stiftung ist deren Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 dieser Stiftungssatzung zu verwenden, d.h. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck, der dem Zweck der Stiftung entspricht oder jedenfalls verwandt ist.

- (2) Der Rat der Stadt Unna beschließt über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung im Fall der Auflösung.
- (3) Beschlüsse im Sinne von Abs. 2 dieser Vorschrift dürfen in jedem Fall erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 12

Aufgaben des Rates der Stadt Unna

- (1) Der Rat der Stadt Unna berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe dieser Stiftungssatzung.
- (2) Aufgaben des Rates der Stadt Unna sind insbesondere die
 - a) Beratung des Stiftungsvorstandes in allen die Stiftung betreffenden Fragen;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) etwaige Wahl eines Prüfers für den Jahresabschluss;
 - d) Entlastung des Stiftungsvorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung gem. § 9 Abs. 3 dieser Satzung;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung gem. § 10 Abs. 1 dieser Satzung;
 - g) Beschlussfassung über die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung gem. § 10 Abs. 2 dieser Satzung.
 - h) Beschlussfassung über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung im Fall der Auflösung gem. § 11 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Der Ausschuss für Kultur und bürgerschaftliche Aktivitäten wird das Jahresprogramm der Sybil-Westendorp-Stiftung vorberaten und dem Rat der Stadt Unna im Rahmen seiner Aufgaben entsprechende Empfehlungen geben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung der Sybil-Westendorp-Stiftung tritt zum 15.06.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stiftungssatzung der Sybil-Westendorp-Stiftung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 03. Januar 2001

In Vertretung

gez. Mölle
Beig. Stadtkämmerer

ABl. StUN 1-1/11. Januar 2001

2

B E K A N N T M A C H U N G

Öffentliche Anerkennung des Fördervereins Jugendarbeit im Turnverein Lünern-Stockum e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Unna in seiner Sitzung am 05.12.2000 öffentlich anerkannt:

Förderverein Jugendarbeit im Turnverein Lünern-Stockum e.V.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Kern
ABl. StUN 1-2/11. Januar 2001

B E K A N N T M A C H U N G

Gemäß § 2 Abs. 5 der Bekanntmachungsverordnung hat eine Satzung bei ihrer Bekanntmachung in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist, zu enthalten.

In der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2000 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 28.12.1999 fehlt das Datum der 1. Änderungssatzung. Der Inhalt der Bekanntmachung ist deshalb gem. § 3 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung unvollständig.

Eine Heilung des Formfehlers ist durch eine fehlerfreie Neuvernahme möglich. Die fehlerhafte Satzung wird deshalb im folgenden neu veröffentlicht:

1. Änderungssatzung vom 20.12.2000 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 28.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Ges. v. 15.06.1999 (GV NW S.386), und des § 5 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW S. 610) in der derzeit gültigen Fassung und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 28.12.1999, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 28.12.1999 beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

a) für ein Gefäß mit	80 l bei 14täglicher Leerung	280,00 DM
b) für ein Gefäß mit	80 l bei 4wöchentlicher Leerung	140,00 DM
c) für ein Gefäß mit	120 l bei 14 täglicher Leerung	420,00 DM
d) für ein Gefäß mit	120 l bei 4wöchentlicher Leerung	210,00 DM
e) für ein Gefäß mit	240 l bei 14täglicher Leerung	840,00 DM
f) für ein Gefäß mit	240 l bei 4wöchentlicher Leerung	420,00 DM
g) für ein Gefäß mit	1.100 l 14täglicher Leerung	3.271,00 DM
h) für ein Gefäß mit	1.100 l 4wöchentliche Leerung	1.636,00 DM
i) für ein Gefäß mit	5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	19.242,00 DM
j) für ein Gefäß mit	7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	24.489,00 DM

k) je Beistellsack für Restmüll	6,50 DM
l) für eine Biotonne mit 80 l bei 14täglicher Leerung	148,00 DM
m) für eine Biotonne mit 120 l bei 14täglicher Leerung	222,00 DM
o) für eine Biotonne mit 240 l bei 14täglicher Leerung	443,00 DM
p) je Beistellsack für Biomüll	5,00 DM

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

q) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 2 Abfallsatzung	30,00 DM
------------------------------------------------------------------	----------

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird daraufhingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20. Dezember 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 1-3/11. Januar 2001

B E K A N N T M A C H U N G

Gemäß § 2 Abs. 5 der Bekanntmachungsverordnung hat eine Satzung bei ihrer Bekanntmachung in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist, zu enthalten.

In der 4. Änderungssatzung vom 20.12.2000 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 14.12.1995 fehlt das Datum der 4. Änderungssatzung. Der Inhalt der Bekanntmachung ist deshalb gem. § 3 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung unvollständig.

Eine Heilung des Formfehlers ist durch eine fehlerfreie Neuvernahme möglich. Die fehlerhafte Satzung wird deshalb im folgenden neu veröffentlicht:

4. Änderungssatzung vom 20.12.2000 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 14.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV: NW S. 386) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 / SGV. NW S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.1992 (GV. NW S. 214) sowie der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04. Juli 1979 (GV. NW S. 488 / SGV. NW S. 77) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 1989 (GV. NW S. 384 / SGV. NW S. 77) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Stadt Unna vom 14.12.1995 hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende 4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 14.12.1995 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 12 Absatz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglied im Lippeverband sind,

3,67 DM,

- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten,

1,49 DM

(2) Der § 13 Absatz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglied im Lippeverband sind,

2,04 DM,

- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten,

1,48 DM

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die 4. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20. Dezember 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 1-4/11. Januar 2001

B E K A N N T M A C H U N G

Honorarordnung der Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede

Aufgrund des § 41. Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03. 2000 (GV NW S. 245) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16. 11. 2000 folgende Honorarordnung der Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die nebenamtlichen / nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede erhalten für die Leitung und Durchführung von Veranstaltungen der Volkshochschule Honorare nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung.

§ 2

Honorare für Kurse und Veranstaltungen

- 1) Für Unterricht werden Honorare bis zu 90,- DM bzw. 46,- Euro pro Unterrichtsstunde gezahlt. Die Höhe sowie die mögliche Fahrtkostenerstattung wird vom Studienbereichsleiter im Rahmen einer Studienbereichsbudgetierung festgelegt und den individuellen Voraussetzungen der Kurse und Veranstaltungen angepasst.
- 2) Im Falle der Absetzung oder Kürzung sowie Teilung und Verlängerung von Kursen und ähnlichen Veranstaltungsreihen werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden honoriert.

§ 3

Honorare für Seminare, Vorträge und Einzelveranstaltungen

- 1) Für o. g. Veranstaltungen werden Honorare bis zu 900,- DM bzw. 450,- Euro gezahlt.
- 2) Neben dem Honorar können Übernachtungs-, Fahrt- und Reisekosten gewährt werden.

§ 4

Besondere Bildungsangebote

- 1) Kurse, für die das Kultusministerium eigene Honorarsätze vorsieht und bezuschusst (z.B. Telekolleg) und Kurse, die mit Zuschüssen Dritter (z.B. nach AFG) gefördert werden, werden im Rahmen der jeweiligen besonderen Bestimmung honoriert.

§ 5

Sonderregelungen im Einzelfall

Höhere Honorare für o.g. Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Fachbereichsleitung.

§ 6

Steuerpflicht

Die Steuerpflicht geht zu Lasten des/der Kursleiters/in bzw. Referenten/in. Die Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede gibt dem zuständigen Finanzamt Mitteilung über ausgezahlte Honorare im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung gilt ab Arbeitsabschnitt 2001/I.

ABl. StUN 1-5/11. Januar 2001

6

B E K A N N T M A C H U N G

Entgeltordnung der Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28 .03. 2000 (GV NW S. 245) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16. 11. 2000 folgende Entgeltordnung der Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§ 2

Höhe der Teilnahmeentgelte

Die Entgelte liegen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, innerhalb der nachstehend aufgeführten Bandbreite. Die genaue Festsetzung der einzelnen Entgelte erfolgt durch den jeweiligen Studienbereichsleiter im Rahmen seiner Studienbereichsbudgetierung. Die Entgelte betragen für:

1. Einzelveranstaltungen / Vorträge

pro Veranstaltung mindestens	5,00 DM, höchstens	25,00 DM
bzw.	2,50 Euro,	12,00 Euro

2. Kurse und Veranstaltungen, die eine besondere Mitwirkung der Teilnehmer/-innen erfordern, sowie solche aus dem gesellschaftspolitischen Bereich

pro Angebot mindestens	20,00 DM, höchstens	50,00 DM
bzw.	10,00 Euro,	25,00 Euro

3. a) Kurse und Veranstaltungen

pro Unterrichtsstunde mindestens	2,00 DM, höchstens	10,00 DM
bzw.	1,00 Euro,	5,00 Euro

b) Semesterentgelte werden auf volle DM / Euro aufgerundet.

4. Studienfahrten und -reisen, die Übernachtungen enthalten, werden ohne Zuschussbedarf geplant.

§ 3

Sonstige Entgelte

Die Volkshochschule kann bei kostenintensiven Veranstaltungen zusätzliche Entgelte für besondere Aufwendungen erheben, z. B. für Materialien, Geräte und Leistungen.

§ 4

Entgeltfreie Veranstaltungen

In Ausnahmefällen können Kurse und Veranstaltungen entgeltfrei angeboten werden. Diese bedürfen der Zustimmung der Fachbereichsleitung.

§ 5

Ermäßigung von Teilnehmerentgelten

1. Die gemäß § 2, Pkt. 3 zu entrichtenden Teilnehmerentgelte werden bei Bedürftigkeit auf Antrag ermäßigt. Der Ermäßigungssatz beträgt in der Regel 50 v.H., aufgerundet auf volle DM / Euro.
2. Eine Entgeltermäßigung bei Studienreisen und Exkursionen, sowie bei Angeboten mit einem Entgeltsatz bis einschließlich 20,00 DM bzw. 10,00 Euro entfällt.
3. Die Voraussetzungen sind insbesondere bei folgenden Gruppen als gegeben anzusehen:
 - a) Inhaber/innen des Unna-Ausweises; in Fröndenberg und Holzwickede gelten analoge finanzielle Regelungen

- b) Sozialhilfeempfänger/innen
 - c) Empfänger/innen von Arbeitslosengeld oder -hilfe
 - d) Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Schüler/innen und Studenten/innen bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres
4. Über weitergehende Entgeltermäßigungen bei besonderen sozialen Härtefällen entscheidet der VHS-Leiter oder eine von ihm beauftragte Person im Einzelfall.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung gilt ab Arbeitsabschnitt 2001/I.

ABl. StUN 1-6/11. Januar 2001